

Hygienekonzept



Pflichten der Trainer*innen und Übungsleiter*innen während des Trainings

- O Trainer*innen und Übungsleiter*innen desinfizieren vor und nach der Nutzung sämtliche bereitgestellten Sportgeräte. Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- O Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- O Nach der Hallenbenutzung ist diese zu Lüften.
- O Trainer*innen und Übungsleiter*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist zu minimieren.
- O Der*die Trainer*in/Übungsleiter*in gewährleistet, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird. Dies gilt auch in den Geräteräumen.
- O Hochintensives Ausdauertraining ist wegen der hohen Aerosolbelastung in den Hallen nicht erlaubt.
- O Sämtliche Körperkontakte müssen vor, während und nach der Sporteinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen

Organisatorische Pflichten des Vereins

- O Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen und haben deren Kenntnis schriftlich bestätigt. Eine Kopie der Einweisung ist der Gemeinde zu übergeben.
- O Der Verein gewährleistet, dass innerhalb der jeweiligen Sportart die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände an der*die Trainer*in/Übungsleiter*in verteilt werden und diese sich an die Empfehlungen halten.
- O Den Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) durch den Verein zur Verfügung gestellt.

Führen von Anwesenheitslisten

- O Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten und Sportkurse mit Name, Anschrift und Sportart, sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sporthalle sind von den Vereinen vorzubereiten, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen führen die Anwesenheitslisten. Es soll nicht jeder Sportler sich selbst eintragen und den Stift zur Hand nehmen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat der Trainer*in/Übungsleiter*in diese Listen für 4 Wochen aufzubewahren und auf Anforderung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz kann in einem Infektionsfall diese Listen an das Gesundheitsamt weitergeben. Nach 4 Wochen sind die Listen zu vernichten. Die Listen sollen nicht im Regieraum gelagert werden. Entsprechende Musterlisten stellt der Verein zur Verfügung
- O Die Belegungslisten der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sind weiterhin auszufüllen.

Vorgaben für Notfälle / Unfälle

- O Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt und die Herzdruck-Massage durchgeführt.

Die Überwachung dieser Bestimmungen während, vor und nach den Sporteinheiten obliegt dem*der jeweiligen verantwortlichen Trainer*in/Übungsleiter*in

